



Post-Telekom Sportverein e.V. Konstanz

Geschäftsstelle: Schwaketenstraße 33 · 78467 Konstanz

Tel.: 07531/68068 · Fax: 07531/68468

eMail: ptsv-konstanz@t-online.de

Internet: www.ptsv-konstanz.de



Kostenordnung des PTSV Konstanz In der Fassung vom 10.11.2017 (Entwurf)

A. Erstattung von entstandenen Aufwendungen

1. Aufwendungspauschale

An Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands kann jährlich einmalig eine Aufwendungspauschale in Höhe von bis zu 150 € bezahlt werden. Entschädigt wird hierbei nicht der durch die ausgeübte Tätigkeit aufzubringende Zeitaufwand, sondern nur die verauslagten Sachaufwendungen.

Dazu können gehören z. B.:

1. Druckerpatronen
2. Kosten für Nutzung von Telefon / Handy
3. PC-Nutzung
4. Kosten für Internetzugang /E-Mail
5. Druckerpapier, Briefkuverts und Briefmarken.
6. Fahrkosten zwischen Wohnung und Sportstätte bzw. Versammlungsort

2. Fahrkostenersatz

An Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, die im Auftrag des Vereins Dienstreisen oder Reisen zu Sportveranstaltungen ausführen, kann Fahrkostenersatz gewährt werden.

Die Reisekostenabrechnung muss beinhalten:

- Beginn und Ende der Reise
- Anlass bzw. Zweck der Reise,
- Reiseziel und
- die entstandenen Kosten

Die Abrechnung muss vom Auftraggeber unterschrieben sein.

Erstattet werden:

Die Kosten für Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Kosten für Einsatz des eig. Kfz bis zu 0,30 €/km.

Für die Mitnahme von Personen pro Mitfahrer bis zu 0,02 €/km.

3. Steuerfreie Verpflegungspauschale

Bei einer Abwesenheit von der Wohnung:

Reisedauer mehr als 8 Stunden:	12 Euro
Reisedauer mehr als 24 Stunden:	24 Euro
An und Abreisetag bei mehrtägiger Reise:	12 Euro

4. Übernachtungskosten

Für die Erstattung muss eine Rechnung oder ähnliches vorliegen und die Übernachtung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reise stehen.

5. Nebenkosten

Die beim Fahren bzw. Übernachten entstehenden Nebenkosten, wie Telefon- und Parkgebühren sind erstattungsfähig.

6. Aufwandspauschale für Kassenprüfer

An Kassenprüfer kann eine Aufwandspauschale in Höhe von 35,00 € gezahlt werden.

B. Kostenpauschale für Nutzung des Clubhauses

1. Für die Nutzung durch eine Abteilung des Vereins wird für Sitzungen / Besprechungen usw. eine Unkostenpauschale (für Wasser-Stromverbrauch, Reinigungskosten usw.) in Höhe von 20,00 € erhoben.
2. **Vermietung an Mitglieder für Veranstaltungen**
Die Kostenpauschale für die private Nutzung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird von der Abteilung Tennis festgesetzt.

C. Mitarbeiter in der Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle bzw. ein Geschäftsstellenleiter erhalten einen Arbeitsvertrag.

Der Umfang der Tätigkeit kann alle den Vorstand bei der Vereinsführung entlastende Tätigkeiten umfassen.

Die Vergütung soll der marktüblichen Vergütung entsprechend der Qualifikation, der Verantwortung des Mitarbeiters und des Arbeitsumfangs entsprechen.

D. Übungsleiterzuschuss

Für Übungsleiter, die von ihrer Abteilung eine Entschädigung erhalten, gewährt der Verein einen Zuschuss pro nachgewiesener Übungsstunde in Höhe von 2,00 €. Dieser Stundensatz wird für lizenzierte Übungsleiter gezahlt, die Zuschüsse des Badischen Sportbundes und der Stadt Konstanz erhalten. Dieser Betrag ist abhängig von den dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und kann deshalb kurzfristig gekürzt oder gestrichen werden.

E. Aufmerksamkeiten

Aus persönlichen Anlässen oder aus Anlässen des Vereins kann einem Mitglied je Anlass eine Aufmerksamkeit in Höhe von 40,00 € pro Jahr zuerkannt werden.

F. Ehrenamtspauschale

An Vorstandsmitglieder, an Mitglieder und an Personen, die im Auftrag des Vereins Aufgaben und / oder Tätigkeiten übernehmen, kann eine Ehrenamtspauschale, gezahlt werden. Die Obergrenze bildet die jeweilige Höhe des steuerfreien Betrags in § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz.

Diese Vergütungsregelungen sind abhängig von den dem Verein zur Verfügung stehenden Finanzmitteln und können deshalb kurzfristig gekürzt oder gestrichen werden.

Die Vergütungsregelung der Geschäftsstellenmitarbeiter/leiter bleibt hiervon unberührt.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die berechtigten Personen, die Höhe, Beginn und Ende der Vergütung bezüglich des Vorstands.

Innerhalb der Abteilungen entscheidet der Abteilungsleiter. Er bedarf der Zustimmung des Vorstands.

G. Historie

Die Kostenordnung vom 21.07.2008 wurde geändert.

In der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 23.04.2012 ist die Änderung der Kostenordnung vorgetragen und in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 27.09.2012 genehmigt worden (s. Protokoll vom 27.09.2012).

Die Änderung der Ehrenamtspauschale sowie der steuerfreien Verpflegungspauschalen (A. 3 der Kostenordnung) ist in der Sitzung des erweiterten Vorstands vom 23.01.2014 beschlossen worden.

Die Kostenordnung ist der überarbeiteten Satzung redaktionell angepasst und in der Mitgliederversammlung am angenommen worden.

.....
(Hermann G. Kleiner)
1. Vorsitzender

KostenordngÄnd.01.14 17

.....

Erstellt von H. Ziegler